



DER

Kitzecker

Kitzeck i.S

Neuer Treffpunkt für Jung und Alt!

Liebe Kitzeckerin, lieber Kitzecker!

Unser Kitzeck bietet viele bewährte öffentliche und private Möglichkeiten zur Befriedigung unserer Anliegen und Bedürfnisse.

Es kann aber Entwicklungen in unserem Leben geben, wo äußere Umstände unsere sozialen Kontakte zur Umwelt gefährden, z.B. der Verlust eines Angehörigen, des Berufes oder dergleichen.

Dem soll die **Einrichtung eines lockeren, unverbindlichen, überparteilichen und überkonfessionellen Treffpunktes** in unserer Gemeinde **für Jung und Alt** entgegenwirken:

Generationentreffpunkt

- Du (im Bedarfsfall: Sie) würdest dich gerne gemütlich mit Gleichgesinnten locker, **ohne Konsumationszwang**, treffen, um zu plaudern, Spiele zu spielen, Erfahrungen und Erlebnisse auszutauschen, durch Reiseberichte oder Filme fremde Länder erkunden oder Tipps von Fachleuten für Gesundheit und Wohlbefinden erfahren?
- Du brauchst vielleicht einen Anstoß, um wieder „unter die Leut“ zu gehen?
- Du könntest vielleicht Nachbarschaftshilfe brauchen oder selbst eine solche anbieten?

In Kürze soll das alles und noch mehr im Rahmen unseres Gemeindeprojektes **Generationentreffpunkt für Jung und Alt** möglich werden.



Komm einfach, beteilige dich an unserer Gemeinschaft und bring auch eigene Ideen mit! Wir wollen uns **einmal im Monat im Pastoralraum im Mesnerhaus** treffen.

Am 28.9.2023, 18.00h gibt es die erste Zusammenkunft und dabei auch interessante Gemeindeformationen zum Thema „Blackout“ durch P. Pronegg.



Wir freuen uns auf euer Kommen!

Für das Projekt:

Gernot Haidinger, Willi Hack, Geri Binder, Gabriele Mörth, Horst Faber, (Josef Fischer)

Streuobsterhalt = Naturschutz

Streuobstwiesen zählen zu den artenreichsten Biotopen in Mitteleuropa und sind mit etwa 5.000 Tier- und Pflanzenarten von überragender ökologischer Bedeutung. Für viele Tiere stellen Streuobstwiesen wichtige Ersatzbiotope und letzte Rückzugsgebiete dar.

Der ökologische Wert der Streuobstwiesen ist in der Regel umso höher, je größer und geschlossener die Streuobstbestände sind, da einige Tiere zum Teil recht große Reviere haben und auf kleine Gebiete oftmals ungünstige Randeinflüsse negativ einwirken. Dennoch haben auch kleinere Bestände eine nicht zu unterschätzende, wichtige Vernetzungsfunktion als Korridore und Trittsteinbiotope zwischen den einzelnen Lebensräumen. Aus Sicht des Naturschutzes kommt überalterten Obsthochstämmen auf Streuobstwiesen eine besondere Bedeutung zu. Neu gepflanzte Bäume sind zwar wichtig, um abgängige Bäume rechtzeitig zu ersetzen, sie können jedoch erst ab einem bestimmten Alter (ca. 30-50 Jahre) mit ihren teils hohlen Stämmen und Ästen vielen Tieren die nötigen Brutnischen bieten. Aus ökologischer Sicht sollten aus diesem Grund alte bzw. auch abgestorbene Bäume so lange wie möglich erhalten werden.

Naturpark „OPFLSOFT“

Auch dieses Jahr können die Bürger*innen der an dieser Aktion teilnehmenden Gemeinden ih-



ren eigenen „Naturpark-Opflsoft“ pressen. Dafür bringt man seine Streuobstäpfel zum jeweiligen Termin in das eigene Gemeindezentrum um dann entsprechend dem gelieferten Gewicht an Äpfeln den daraus erzeugten Saft wieder abzuholen. Die nicht faulen Äpfel bitte in Jutesäcken, Steigen oder Kübel und nur in Haushaltsmengen bis ca. 500 kg anliefern. Unsere Gemeinden unterstützen diese Aktion finanziell mit 0,3 € pro Liter, sodass pro Liter Apfelsaft 1,23 € (inkl. 0,29 € Pfand) bei der Gemeinde zu bezahlen sind.

Abgabetermin KITZECK

Montag, 09.10.2023

8:00 -12:00 Uhr

Rüsthause Fresing

Erläuterung zur ZWEITWOHNSITZ- und WOHNUNGSLEERSTANDS ABGABE

Neues Gesetz regelt

Abgabe an Gemeinden

Am 26. April 2022 hat das Land Steiermark ein neues Gesetz als Ersatz für die Ferienwohnungsabgabe beschlossen. Mit diesem Gesetz wurden steirische Gemeinden ermächtigt, eine Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe zu beschließen und einzuheben.

Mit diesen beiden Abgaben sollen die Infrastrukturtkosten der Gemeinden auch von Eigentümern von leerstehenden Wohnhäusern und die mit Nebenwohnsitz bewohnten Wohnungen und Häusern abgeholt werden.

Bei beiden Abgaben wurde bei der Festlegung der Abgaben auf den durchschnittlichen Verkehrswert der Liegenschaft im Gemeindegebiet acht genommen. Bei der Zweitwohnsitzabgabe wurde auch auf die finanzielle Belastung der Gemeinde durch eben diese Zweitwohnsitze Bedacht genommen.

Beide Abgaben wurden mit **€ 8,00 pro m² Wohnnutzfläche und Jahr** im Gemeinderat am 21.12.2022 einstimmig beschlossen. Die Abgaben sind mit 06.01.2023 in Kraft getreten.

Zweitwohnsitzabgabe

Gegenstand der Abgabe

- (1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze.
- (2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.
- (2) Wird eine Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) abgabepflichtig.

Ausnahmen

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Zweitwohnsitzabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze nach der Nutzfläche der Wohnung wie folgt festgelegt:

pro m² Nutzfläche 8,00 €

Wohnungsleerstandsabgabe

Gegenstand der Abgabe

Den Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 StZWAG, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten

Ausnahmen

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere:

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen, für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Wohnungsleerstandsabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz wie folgt festgelegt:

pro m² Nutzfläche 8,00 €

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Der **Abgabeananspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.**
- (2) Die **Abgabepflichtigen** haben die **Abgabe selbst zu berechnen** und den selbstberechneten Betrag für **jedes Kalenderjahr**, die Nutzfläche der Wohnung sowie im Falle der Wohnungsleerstandsabgabe zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr **bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben.**

Die **Abgabe ist binnen vier Wochen** ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.

FAHRGASTINFORMATION



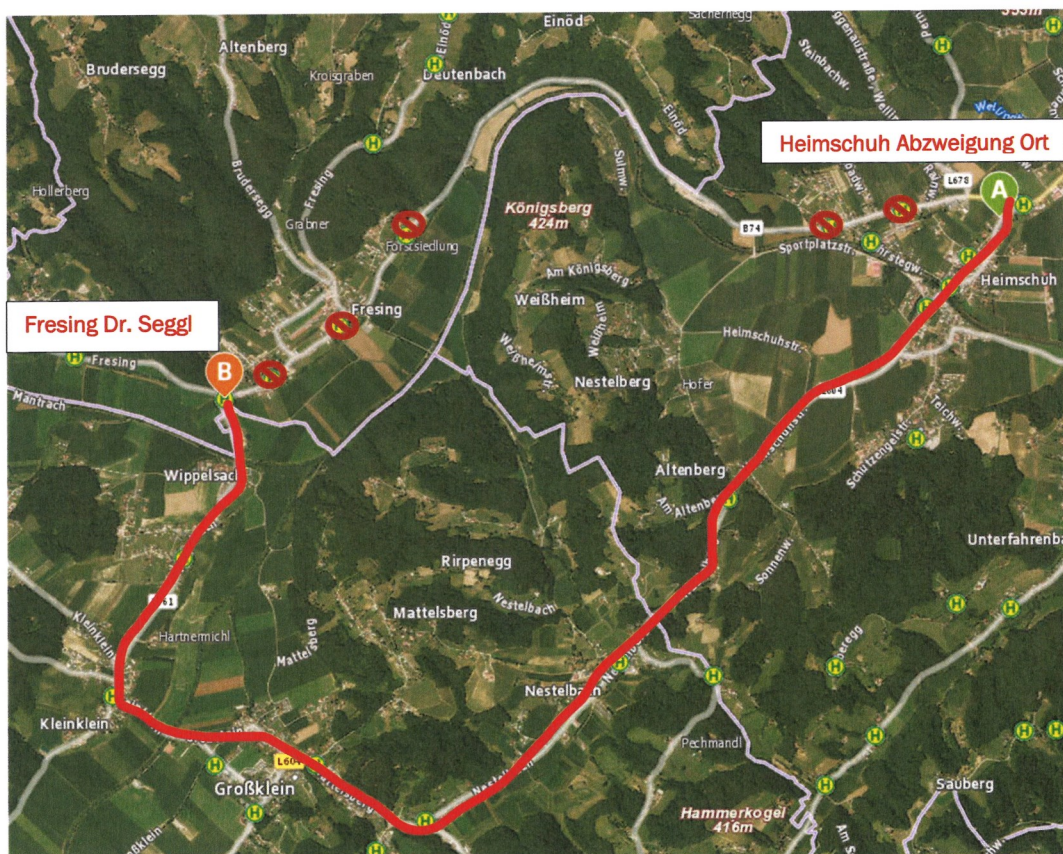
Sehr geehrte Fahrgäste!

Aufgrund einer Sperre der B74, können folgende Haltestellen **von 11.September.2023** bis voraussichtlich **bis 22.Oktober** nicht bedient werden.

- Fresing FF
- Fresing Kapelle
- Fresing Forstweg
- Heimschuh Römerstraße
- Heimschuh Waldbadweg

Die Linie 731 wird über Großklein umgeleitet. Es ist mit Verspätungen von bis zu 5 Minuten zu rechnen.

Als **Ersatzhaltestellen** dienen die bestehenden Haltestellen **Fresing Dr. Seggl** und **Heimschuh Abzweigung Ort**.



Wir danken für Ihr Verständnis!



Haben Sie noch Fragen?

Fahrplanauskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer +43 (0) 316 5987-300 sowie unter www.verbundlinie.at.